

Ehrenordnung des SC-Wernsbach-Weihenzell e. V.

Vom Vereinsausschuss wurde in der Sitzung am 19.03.1991 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (Mitgliedsnadel bzw. Urkunde)

1. Vereinsmitgliedern werden bei einer Mitgliedschaft von 25 Jahren als Auszeichnung und Anerkennung für die langjährige Treue zum Verein die silberne Ehrennadel mit Urkunde und ein Sachgeschenk (Bocksbeutel) verliehen.
2. Bei 50-jähriger Mitgliedschaft werden die goldene Ehrennadel mit Urkunde und ein Sachgeschenk verliehen.
3. Bei 40-jähriger Mitgliedschaft wird eine besondere Urkunde mit einem Sachgeschenk überreicht

§ 2

Ehrung für besondere Verdienste (Verdienstnadel)

1. Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Ausmaße um den Verein verdient gemacht haben, erhalten nach entsprechendem Vorstandsbeschluss die Verdienstnadel in Bronze mit Urkunde. Als besonderes Ausmaß zählt eine 10-jährige Funktionärstätigkeit oder eine über die übliche Tätigkeit eines Mitgliedes bzw. Funktionärs hinausgehende Leistung.
2. Bei Verdiensten, die das Ausmaß von Abs. 1 übersteigen, kann durch Vorstandsbeschluss die Verdienstnadel in Silber mit Urkunde verliehen werden. Als besonderes Ausmaß zählt eine 15-jährige Funktionärstätigkeit oder eine über die übliche Tätigkeit eines Mitgliedes bzw. Funktionärs wesentlich hinausgehende Leistung.
3. Bei Verdiensten, die das Ausmaß von Abs. 1 und 2 übersteigen, kann durch Vorstandsbeschluss die Verdienstnadel in Gold mit Urkunde verliehen werden. Als besonderes Ausmaß zählt eine 20-jährige Funktionärstätigkeit und eine über die übliche Funktionärstätigkeit hinausgehende Leistung oder eine besonders herausragende Leistung eines Mitgliedes über einen längeren Zeitraum.
4. An die Voraussetzungen zur Verleihung der Verdienstnadel mit Urkunde ist ein strenger Maßstab seitens der Vorstandschaft anzulegen.

§ 3

Ernennung zum Ehrenmitglied bei erheblichen Verdiensten

Vereinsmitglieder und andere Personen können durch Beschluss des Vorstandes bei erheblichen Verdiensten um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für Ehrenmitglieder wird kein Vereinsbeitrag erhoben, außerdem haben Sie zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt,

§ 4

Ernennung eines früheren Vereinsvorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden

Ein früherer Vereinsvorsitzender kann auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er sich durch seinen persönlichen Einsatz und langjährige erfolgreiche Vereinsführung ausgezeichnet hat. Der Ehrenvorsitzende ist gleichzeitig Ehrenmitglied des Vereins.

§ 5

Ehrung für aktive Sportler bei besonders herausragenden Leistungen

Aktive Sportler erhalten für besonders herausragende Leistungen auf Vorschlag der Abteilungsleiter durch Beschluss der Vorstandschaft eine Sportplakette mit Urkunde.

§ 6

Geburtstagsehrungen

1. Vereinsmitglieder erhalten bei besonderen Geburtstagen eine Aufmerksamkeit des Vereins.
2. Als Aufmerksamkeit wird festgelegt:

- | | |
|---------------------------|---|
| a) 50. Geburtstag | Geburtstagskarte des Vereins bzw. der Abteilung |
| b) 60. und 70. Geburtstag | Bei Mitgliedern des Vereinsausschusses und bei Funktionären Besuch des 1. Vorsitzenden mit Geschenk.
Bei allen anderen Vereinsmitgliedern Besuch des Abteilungsleiters mit einem Geschenk. |

Ab dem 75. Geburtstag legt der 1. Vorsitzende mit Rücksprache der Vorstandschaft eine besondere Ehrung fest.

3. Geburtstage von Funktionären, auch von ehemaligen verdienten Funktionären, sollen in besonderer Art berücksichtigt werden.

§7

Ehrung bei Ableben einzelner Vereinsmitglieder

1. Verstirbt ein Vereinsmitglied, so ist an das Trauerhaus eine Beileidskarte zu senden. Außerdem wird ein Gesteck oder ein Kranz ohne Grabrede niedergelegt,
2. Beim Ableben eines Gründungsmitgliedes, eines Ehrenvorsitzenden, eines Ehrenmitgliedes und eines Mitgliedes des Vereinsausschusses, sowie bei Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, erfolgt eine Kranzniederlegung durch den 1. Vorsitzenden mit einer Grabrede, Außerdem wird in der Tagespresse eine Todesanzeige veröffentlicht.
3. Beim Ableben von sonstigen Funktionären wie z. B. Übungsleiter, Trainer usw. erfolgt die Kranzniederlegung mit Grabrede durch die Abteilungsleitung, Außerdem wird in der Tagespresse eine Todesanzeige veröffentlicht.

§8

Ehrungsliste

1. Die geehrten Personen, und Zeitpunkt, sowie Art der Ehrungen werden durch den Kassier in der EDV-Mitgliederliste erfasst
2. Das Weiterführen der Ehrungen in der EDV-Mitgliederliste wird dem Kassier übertragen,
3. Der Kassier hat dem 1. Vorsitzenden jeweils bis spätestens 31. Dezember die Geburtstagsliste des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten der Ehrenordnung

1. Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.1991 in Kraft,
2. Anders lautende frühere Ehrenordnungen oder Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Wernsbach / Weihenzell, den 09.04.1991



F. Oechsner